

Aktenzeichen: 3 AZR 608/79

LAG Hamburg Urteil des BAG vom 8. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Gefährdungshaftung, § 670, § 611 Fürsorgepflicht, § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 615 Betriebsrisiko

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 608/79

2 Sa 118/79 Hamburg

Verkündet am
8. Mai 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Kunze für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 1. März 1979 - 2 Sa 118/79 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Verwaltungsangestellter bei der Beklagten im Zollaufsichtsdienst beschäftigt. Er wird überwiegend im Außendienst im Freien eingesetzt. Für den Außendienst darf er seinen privaten Kraftwagen im Rahmen von der Beklagten festgesetzter Kilometerhöchstgrenzen benutzen. Er erhält eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 DM. Zur Anschaffung seines Fahrzeugs hatte ihm die Beklagte einen zinslosen, monatlich rückzahlbaren Vorschuß in Höhe von 4.000,-- DM gewährt.

Am 27. September 1977 stellte der Kläger vor Dienstantritt seinen Kraftwagen auf einer öffentlichen Wegefläche ab, da ein nur für Bedienstete der Beklagten zugänglicher Parkplatz nicht besteht. Er bereitete sich auf seinen Außendienst vor und nahm Personalratsaufgaben wahr. Als er das Dienstgebäude verließ, stellte er fest, daß sein Fahrzeug an der linken Türe von einem Unbekannten beschädigt worden war. Die Verkehrsverwaltung der Beklagten schätzte den Schaden auf 200,-- DM. Die Reparatur führte der Kläger selbst aus. Einen Ersatzanspruch lehnte die Beklagte ab. Als der Kläger sich weigerte, sein Fahrzeug weiterhin dienstlich zu benutzen, bat die Beklagte ihn unter Hinweis auf seine Treuepflicht als Angestellter des öffentlichen Dienstes, sein Fahrzeug noch für eine Übergangszeit einzusetzen.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte beschäftige nur solche Mitarbeiter im Zollaußendienst, die bereit seien, ihre Kraftfahrzeuge dienstlich einzusetzen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,
200,-- DM netto nebst 4 % Zin-
sen seit dem 28. September
1977 an ihn zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuwei-
sen. Sie hat die Voraussetzungen eines Ersatzanspru-
ches geleugnet und behauptet, sie beschäftige auch
solche Mitarbeiter im Zollaußendienst, die zur Benut-
zung ihres Kraftwagens nicht bereit seien. Bei der
Festsetzung der Kilometergrenzen, innerhalb der die
Fahrzeuge benutzt werden dürften, verweise sie je-
weils auf ihre Verwaltungsrichtlinien. Danach sei ein
Schaden nur dann zu ersetzen, wenn er während einer
Dienstfahrt entstanden, 100,-- DM übersteige und
die Rechnung fachtechnisch geprüft worden sei. Au-
ßerdem habe der Kläger aus dem zinslosen Vorschuß
einen erheblichen Zinsgewinn erzielt, den er sich
anrechnen lassen müsse.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Be-
klagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die
Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. In entsprechender Anwendung von § 670 BGB muß
der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Unfallschäden
ersetzen, die ohne Verschulden des Arbeitgebers am
Fahrzeug des Arbeitnehmers dadurch entstanden sind,
daß er es mit Billigung des Arbeitgebers, jedoch oh-
ne Vergütung im Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers
eingesetzt hat. Ein solcher Einsatz im Betätigungsbe-



- 4 -

reich des Arbeitgebers liegt dann vor, wenn ohne den Einsatz des Fahrzeugs des Arbeitnehmers der Arbeitgeber ein eigenes Fahrzeug hätte einsetzen und damit das Unfallrisiko hätte tragen müssen. Das hat der Senat in dem heute verkündeten und zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichtes bestimmten Urteil vom 8. Mai 1980 - 3 AZR 82/79 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers im einzelnen ausgeführt, worauf verwiesen wird.

2.a) Die Voraussetzungen des Ersatzanspruches sind gegeben. Hätte der Kläger sein Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt, hätte die Beklagte ihrerseits ein Fahrzeug stellen und damit das Unfallrisiko tragen müssen. Zum Gefahrenbereich der Beklagten zählte auch das Abstellen des Fahrzeugs vor der Durchführung der Dienstgänge. Eine zügige, Arbeitszeit ersparende Dienst erledigung war nur dann gewährleistet, wenn das Kraftfahrzeug in der Nähe des Dienstgebäudes geparkt war.

b) Für die Benutzung seines Fahrzeugs hat der Kläger eine Vergütung nicht erhalten. Die gezahlte Wegstreckenentschädigung deckte das Unfallrisiko nicht, wie die Parteien übereinstimmend erklärt haben. Es ist nicht festgestellt, daß der Kläger aus der Gewährung des zinslosen Vorschusses Zinsvorteile erlangt hat und diese zum Ausgleich des Unfallrisikos dienen sollten.

3. Dem Ersatzanspruch des Klägers stehen auch nicht die Verwaltungsrichtlinien der Beklagten entgegen. Als interne Verwaltungsweisungen ohne



- 5 -

normativen Charakter können sie das Arbeitsverhältnis nicht unmittelbar gestalten (BAG AP Nr. 34 zu § 242 BGB Gleichbehandlung; AP Nr. 37 aaO [zu 1 der Gründe]). Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht festgestellt, daß davon unabhängig die Parteien einen Ausschluß oder eine Beschränkung der Ersatzansprüche vereinbart oder für die Feststellung ihrer Höhe eine Schiedsgutachterabrede getroffen haben.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Kunze

Heimann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)